

Duldungspflicht assistierter Suizid

Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz (Änderung vom 30. März 2026;
Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und
Pflegeheimen»)

Ziel

Im Kanton Zürich sollen mehr Pflege- und Gesundheitseinrichtungen dazu verpflichtet werden, assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten zu dulden.

Ausgangslage

Assistierte Suizide sind in der Schweiz grundsätzlich erlaubt. Im Kanton Zürich ist die Anzahl assistierter Suizide seit 2023 konstant bei knapp 700 Fällen pro Jahr. Die meisten assistierten Suizide erfolgen in Privaträumen und in Räumlichkeiten von Sterbehilfe-Organisationen.

Laut Gesetz müssen Alters- und Pflegeheime, die von der Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind, assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten dulden (Duldungspflicht). Diese Heime und ihre Mitarbeitenden sind an der Organisation von assistierten Suiziden beteiligt. Andere Heime können assistierte Suizide ablehnen, z. B. aus ethischen oder religiösen Gründen.

Um die Duldungspflicht auszuweiten, hat der Kantonsrat eine Änderung des Patientinnen- und Patientengesetzes und des Gesundheitsgesetzes beschlossen. Gegen den Beschluss wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, werden das Patientinnen- und Patientengesetz und das Gesundheitsgesetz geändert. Die Duldungspflicht wird ausgeweitet. Künftig müssen alle Alters- und Pflegeheime (auch private) im Kanton Zürich assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten dulden. Die Duldungspflicht gilt zudem für Spitäler und Reha-Kliniken. Ausgenommen von der Ausweitung der Duldungspflicht sind psychiatrische Einrichtungen und Gefängnisse.

Assistierte Suizide

Bei assistierten Suiziden werden Sterbewillige dabei unterstützt, das eigene Leben zu beenden. Für assistierte Suizide gelten verschiedene Auflagen. Unter anderem müssen Sterbewillige urteilsfähig sein und ein ärztliches Rezept für das Sterbemittel erhalten. Ausserdem müssen sie das Sterbemittel selbst einnehmen. Sie werden dabei aber von Dritten (z. B. Hausärztin/Hausarzt oder Sterbehilfe-Organisation) unterstützt. Die Kosten für den assistierten Suizid trägt eine sterbewillige Person selbst.



Ja

Argumente der Befürworter/-innen

- Die Freiheit von Sterbewilligen ist wichtiger als die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Einrichtungen.
- Das Personal der Einrichtungen ist kaum betroffen, weil die Durchführung durch Externe erfolgt und niemand zur Anwesenheit verpflichtet ist.
- Für Sterbewillige in Spitälern und Reha-Kliniken ist es unzumutbar, für den assistierten Suizid nach Hause gehen zu müssen.

Nein

Argumente der Gegner/-innen

- Rund 90 Prozent der Alters- und Pflegeheime erlauben schon assistierte Suizide. Es braucht keinen staatlichen Zwang.
- Die Vorlage greift stark in die Freiheit von privaten Heimen ein, die z. B. aus religiösen Gründen keine assistierten Suizide zulassen wollen.
- Die Vorlage betrifft auch die Bewohner/-innen, die sich bewusst für ein Heim ohne assistierte Suizide entscheiden.

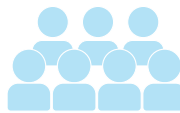
Kantonsrat



Ja

97 Ja
66 Nein
0 Enthaltungen

Regierungsrat



Nein